



## Vernehmlassung:

- **Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie**
- **Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)**

---

## Stellungnahme eingereicht durch

Name Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : SP Schweiz  
Abkürzung Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : SPS  
Adresse : Theaterplatz 4, 3003 Bern  
Kontaktperson : L. Ferrari  
Telefon : 079 391 27 29  
E-Mail : [luciano.ferrari@spschweiz.ch](mailto:luciano.ferrari@spschweiz.ch)  
Datum : 31. Dezember 2020

---

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word- und PDF-Dokument** bis am **31. Dezember 2020** an folgende E-Mailadresse:  
[rechtsetzung@ezv.admin.ch](mailto:rechtsetzung@ezv.admin.ch)

**Besten Dank für Ihr Mitwirken!**

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

## Übersicht

<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht .....	3
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen .....	5
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Varianten zur Einführung der Deklarantenstrafpraxis 2009 bis 2016 .....	7
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Weitere Vorschläge .....	8
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht .....	11
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Weitere Vorschläge .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<i>Zollabgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<i>Zollabgabengesetz</i> – Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen .....	12
<i>Zollabgabengesetz</i> – Weitere Vorschläge .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

### Wichtige Hinweise zum Ausfüllen der Tabellen:

- Wir bitten Sie,
  - für die jeweiligen Gesetze die entsprechenden Tabellen zu verwenden;
  - pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile zu verwenden;
  - keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- Die Spalte «Name» in den Tabellen wird automatisch mit der von Ihnen gewählten Abkürzung ergänzt.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

## **BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht**

<b>Name<sup>1</sup></b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	<b>Siehe dazu unsere ausführliche Darlegung im Begleitschreiben</b>
<b>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht gefun- den wer- den.SPS</b>	Das neue Gesetz stellt den Grenzschutz in den Vordergrund. Die Zollabfertigung soll weitgehend durch neue Softwareprogramme ausgeführt werden. Wir sind jedoch nicht überzeugt, dass die Zollabfertigung vollständig von einer neuen Technologie übernommen werden kann. Computergestützte Erfahrungen am Beispiel der Verbrechensbekämpfung der britischen Polizei in Norfolk weisen auf gravierende Mängel hin. Solche Erfahrungen müssten dringend in die Evaluation miteinbezogen und öffentlich diskutiert werden.
<b>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht gefun- den wer- den.</b>	<p>Kompetenzdelegation Allgemein fällt auf, dass im Gesetzesentwurf zahlreiche Kompetenzdelegationen vorgesehen sind. Besonders kritisch sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die künftige Struktur des BAZG Das BAZG will sich zur agilen Organisation weiterentwickeln und sich flexibel organisieren. Das neue Bundesamt steht jedoch nicht in Konkurrenz zu anderen Verwaltungen, weil es hoheitliche Aufgaben erfüllt. Verlässliche Strukturen sind nicht nur für das Personal, sondern auch für die Wirtschaft unerlässlich.</li><li>2. die Bewaffnung Die angestrebte Weiterentwicklung hin zu einem Sicherheitsorgan hat nicht nur für das Sicherheitsgefüge der Schweiz weitreichende Folgen, sondern auch für das Personal. Die Absicht das Personal der Handelswarenzollabteilung zu bewaffnen, hat grosse Unruhe hervorgerufen. Nicht alle wollen sich bewaffnen lassen und nicht alle sind geeignet dazu. Dasselbe gilt für die Zollfahndung. Wir befürchten, dass auf das Personal grossen Druck ausgeübt wird, sich bewaffnen zu müssen.</li></ol>

<sup>1</sup> Die Spalte «Name» wird automatisch mit der von Ihnen gewählten Abkürzung ergänzt.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

<b>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht gefun- den wer- den.</b>	<b>Service Public</b>  Der Service Public Gedanke tritt aus unserer Sicht allzu stark in den Hintergrund. Service Public heisst für uns die unabhängige und zuverlässige Präsenz der Verwaltung für die Wirtschaft, die KMUs und die Schweizer Bevölkerung. Denn die Sichtbarkeit und die physische Präsenz spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle im Sicherheitsgefühl der Bürger und Bürgerinnen. Das alleinige Vertrauen in digitale Systeme führt dazu, dass ein Teil der Bevölkerung abgehängt wird.
<b>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht gefun- den wer- den.</b>	<b>Datenschutz</b>  In den Artikeln 64-66 erhalten die neuen BAZG-Mitarbeitenden den Auftrag und die Kompetenz viele Daten zu sammeln. Dabei geht es um besonders schützenswerte Personendaten. Wir beantragen eine weitgehende Streichung von Art. 64. Denn diese Daten werden vom Nachrichtendienst und der Polizei bereits gesammelt und bereitgestellt. Wir verweisen hier auch auf die deutliche Kritik des ÖEDB.
<b>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht gefun- den wer- den.</b>	

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

## BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	50	2		Die Praxiserfahrung vieler Zollexperten zeigt, dass nach wie vor Selbstverzoller existieren, die gerne mit Papieren arbeiten und nur das Nötigste elektronisch durchführen. Unseres Erachtens muss deshalb die Möglichkeit der postalischen Einreichung weiterhin ermöglicht werden. Es darf keinerlei Zwang auf diese Personen ausgeübt werden. Das käme einer Diskriminierung gleich.	Das Einspracheverfahren kann auch auf postalischen Weg eingereicht werden und wird elektronisch durchgeführt.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	64	2	b, c, d	Es sollen nur Daten zu Absatz 2 Bst. a gesammelt werden. Wir bestreiten generell, dass folgende besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden sollen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten</li> <li>- Daten über die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie</li> <li>- Daten über die Gesundheit</li> </ul> Viele Daten von gesuchten Personen sind zudem schon in andern Datenbanken vorhanden. Es macht deshalb wenig Sinn neue Datenbanken zu generieren.	Streichung der Buchstaben b,c und d in Absatz 2
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	83	1		Dieser Satz ist unpräzise formuliert. Heisst das, dass nach einer Beschau der Wert angepasst werden muss? Immerhin zählen alle Kosten im Zusammenhang mit dem Warentransport zum Mehrwertsteuerwert. Wir verlangen die Präzisierung dieses Satzes.	

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

<p><b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b></p>	<p>102</p>	<p>1</p>	<p>C</p>	<p>In Buchstabe c wird dem BAZG freie Hand gegeben, eine andere Form zum Nachweis der Berechtigung einzuführen. Dabei könnte es sich beispielsweise um sogenannte Namensschilder handeln, die bereits heute beim Grenzwachtkorps zum Einsatz kommen. Die Belegschaft hat bisher keine gute Erfahrung damit gemacht und ist deshalb dagegen. Namensschilder können zu Belästigungen insbesondere von weiblichen BAZG-Angestellten führen, indem sie beispielsweise über Facebook kontaktiert werden können. Das ist im Jahre 2019 im Flughafen Genf vorgekommen. Uniform und Dienstaussweis sollten reichen für die Belegung zur Berechtigung von Amtshandlungen gegen über Dritten.</p>	<p>Streichung</p>
<p><b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b></p>	<p>127</p>			<p>Die Erfüllung der Zollaufgaben wie in Artikel 2 aufgeführt muss ausnahmslos durch das Personal des BAZG erfolgen. Es darf keine Konkurrenz mit Privaten geben.</p>	<p>Artikel streichen</p>
<p><b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b></p>					

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

### **BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Varianten zur Einführung der Deklarantenstrafpraxis 2009 bis 2016**

	<b>Antwort</b>		<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich/wir bevorzuge/bevorzugen Variante 1 (Einführung von Art. 133 Bst. b BAZG-VG).	Grundsätzlich gilt das Legalitätsprinzip. Aus personalpolitischer Sicht ist es vorteilhafter, wenn eine Einstellung des Verfahrens bzw. ein Verzicht geregelt werden. Dies beinhaltet den Schutz für alle Mitarbeitenden, dass sie sich rechtmässig verhalten.
<b>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.</b>	<input type="checkbox"/>	Ich/wir bevorzuge/bevorzugen Variante 2 (Vollständige Streichung von Art. 133 BAZG-VG sowie der Fahrlässigkeitstatbestände bei Abgabengefährdungen und bei Ordnungswidrigkeiten im ZoG und weiteren Abgabeerlassen).	



Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

## BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Weitere Vorschläge

Name	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Neuer Art. Woka	<p>Wir verlangen, dass die Wohlfahrtskasse Woka wieder ins Gesetz genommen wird. Deshalb soll der alte Artikel 93 Abs 2 des Zollgesetzes unverändert übernommen werden.</p> <p>Die Woka wurde geschaffen, weil die Zollverwaltung im Hinblick auf die Besonderheiten des Dienstes speziell hohe Anforderungen an die Unabhängigkeit und Integrität des Personals stellen muss. Es darf seine Unabhängigkeit nicht durch unzulässige finanzielle Verpflichtungen gefährden; solche Verschuldungen können einen Entlassungsgrund bilden.</p> <p>Für das Personal entstehen manchmal berufsbedingte soziale und finanzielle Nachteile (z.B. durch Versetzungen und unregelmässige Dienste oder andere Unannehmlichkeiten des Dienstes). In bescheidenem Ausmass kann die Woka mit ihren Leistungen ausgleichend wirken. Sie erlaubt es dem Personal überdies, finanzielle Engpässe zu überbrücken und Hilfe zu gewähren, ohne dass Kreditinstitute beansprucht werden müssen.</p>	<p>Wohlfahrtskasse des BAZG-Personals</p> <p>1 Das BAZG führt für ihr Personal eine Wohlfahrtskasse</p> <p>2 der Bundesrat regelt Zweck, Organisation, Finanzierung und Verwaltung der Wohlfahrtskasse</p>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Neuer Art. Gesetzliche Nennung der Organisation des BAZG	<p>In der Einleitung zu den Erläuterungen wird argumentiert, dass Organisationsbestimmungen gestrichen wurden, um die Weiterentwicklung des BAZG hin zur agilen Organisation zu ermöglichen. Sogenannte agile Organisationen sind gerade en vogue. Ein agiles Unternehmen besitzt die Fähigkeit anpassungsfähig und flexibel auf Veränderungen zu reagieren, wobei der Fokus auf dem Kunden liegt. Gemeinhin wird argumentiert, dass in der volatilen, unsicheren, komplexen und ambivalenten Arbeitswelt diese Fähigkeiten zentral für den Erfolg einer Organisation sei.</p> <p>Das neue Bundesamt ist jedoch kein Informatikunternehmen, das in Konkurrenz zu einem anderen Privatunternehmen oder anderen Verwaltungen steht, sondern eine Verwaltungseinheit der eidgenössischen Bundesverwaltung, die</p>	<p>Art. Organisation des BAZG</p> <p>Das BAZG gliedert sich in</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

		<p>eine hoheitliche Aufgabe erfüllt. Im Sinne einer Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit beantragen wir deshalb die explizite Nennung der Organisationsstrukturen im vorliegenden Gesetz. Die Transformation der EZV, welche bereits weit fortgeschritten ist und auch ohne Gesetzesanpassung in die Wege geleitet wurde, verlangt vom Personal sehr viel ab.</p> <p>Wir raten davon ab, das neue BAZG einem Experiment auszusetzen, um eine sogenannte agile Organisation zu werden. Auch weil die Verwaltungseinheit ein Viertel der Bundeseinnahmen sicherstellt.</p>	
<p><b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b></p>	<p>Neuer Art. Bewaffnung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Bewaffnung der Zollfahndung und der neuen Einheit Operationen (die Zusammenführung von Grenzwachtkorps und der Mitarbeitenden im Handelswarenzoll) werden viel mehr Angestellte des neuen BAZG bewaffnet sein als im heutigen Grenzwachtkorps. Wir vertreten die Meinung, dass über die Bewaffnung einer solch grossen Einheit nicht allein die Amtsleitung und der Bundesrat entscheiden sollten. Vielmehr muss die Bewaffnung bestimmter Einheiten in der expliziten Kompetenz des Parlamentes liegen, wie das auch im alten Gesetz der Fall war. Schliesslich soll keine zusätzliche Bundespolizei durch die Hintertür eingeführt werden.</p> <p>Die Absicht, das bestehenden Personal, welches hauptsächlich in der Handelswarenzollabfertigung beschäftigt ist, zu bewaffnen, hat grosse Unruhe hervorgerufen. Nicht alle wollen sich bewaffnen lassen und nicht alle sind geeignet dazu. Dasselbe gilt für die Zollfahndung. Die Ausbildung zur Bewaffnung bei der Zollfahndung ist hierbei bereits weit fortgeschritten, ohne dass sich das Parlament jemals dazu hätte äussern können. Wir befürchten, dass auf das bestehende Personal grossen Druck ausgeübt wird, sich bewaffnen zu müssen. Das hat sich bei der Bewaffnung des Personals der Zollfahndung bereits gezeigt.</p>	<p>Das Parlament bezeichnet die operativen Einheiten, welche bewaffnet werden sollen.</p>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

--	--	--	--

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

### **Änderung anderer Erlasse (Anhang 1) – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht**

<b>Name</b>	<b>Gesetz</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	MStG und MStP	Wir sprechen uns dezidiert dafür aus, dass das BAZG-Personal, wie in den Unterlagen erwähnt, den zivilen Gerichten unterstellt wird und nicht länger der Militärjustiz.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>		

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

<b>Zollabgabengesetz – Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	10			<p>Die Bedeutung dieser Dienstleistung der Verwaltung ist unbestritten. Gegenüber der bisherigen Rechtsgrundlage (Art. 20 ZG) wird jedoch auf Regelungen betreffend die Verbindlichkeit und die Dauer der Gültigkeit verzichtet. Begründungen dafür fehlen. Offen bleibt auch die Frage der Abgrenzung zu Verfügungen, welche der Einsprache bzw. Beschwerde unterliegen (sog. Auskunftsverfügungen). Es wäre angezeigt, diese Punkte auf Gesetzesstufe zu verankern.</p> <p>Immerhin wird darauf verzichtet, Zolltarif- und Ursprungsauskünfte als kostenpflichtig zu erklären. Um die immer wieder geführten Diskussionen in der Zukunft zu verhindern, gehört die Kostenfreiheit ebenfalls ins Gesetz.</p> <p>Ferner sollte ein Auskunftsrecht für alle Abgabenerlasse, welche die EZV vollzieht, gesetzlich geregelt werden (analog Art. 69 MWSTG).</p>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					
<b>Fehler! Verweisquelle konnte</b>					

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

<b>nicht gefunden werden.</b>					
-------------------------------	--	--	--	--	--

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.